

35. Begründet der Vermerk „Erfüllungsort Berlin“ auf der gleichzeitig mit der Ware übersandten Faktura dann die örtliche Zuständigkeit der dortigen Gerichte für die Klage gegen den auswärtigen Käufer, wenn in dem früheren Geschäftsverkehr der Parteien die dem Käufer übersandten und von ihm ohne Vorbehalt angenommenen Fakturen denselben Vermerk enthalten hatten?

II. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1902 i. S. B. (Bekl.) w. B. & B.  
(OL). Rep. II. 126/02.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

In der vorliegenden Prozeßsache hatte die beklagte, in Iserlohn domizilierte Firma der gegen sie zum Landgericht Berlin I erhobenen, auf Zahlung des Kaufpreises für von ihr bestellte und ihr gelieferte Waren gerichteten Klage die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit entgegengesetzt. Das Landgericht erachtete diese Einrede für begründet, während das Kammergericht auf eingelegte Berufung entgegengesetzt entschied, indem es unter Verwerfung der Unzuständigkeitseinrede die Sache zur Verhandlung über den Anspruch selbst an das Landgericht zurückwies. In den Gründen wird unter anderem ausgeführt, es sei wesentlich auf Grund des Umstandes, daß nicht nur die in Frage stehende Faktura, sondern eine Reihe früherer Fakturen, welche in dem längeren Geschäftsverkehr der Parteien seit dem 30. Mai 1899 von der Klägerin der Beklagten übersandt und von dieser honoriert worden seien, bis auf eine den Vermerk „Erfüllungsort Berlin“ mit geschriebenen Lettern hinter der von der Beklagten durchgängig innegehaltenen Bedingung „30 Tage mit Skonto 2 Prozent“ enthielt, anzunehmen, daß zwischen den Parteien eine Vereinbarung dahin zustande gekommen sei, daß für das fragliche Verhältnis Berlin als Erfüllungsort angesehen werden sollte; danach sei der Gerichtsstand des § 29 C.P.O. gegeben.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Zuständigkeit des Landgerichts I Berlin für die Klage gegen die in Iserlohn geschäftlich domizilierte Beklagte auf eine von ihm angenommene stillschweigende Genehmigung des Erfüllungsorts Berlin seitens der Beklagten für das in Frage stehende Geschäft gegründet. Die desfalligen Ausführungen geben indessen zu rechtlichen Bedenken Anlaß, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen müssen.

Nach dem feststehenden Tatbestand hatte die Beklagte bei der Klägerin die Waren, deren Kaufpreis mit der Klage verlangt wird, bestellt, ohne bezüglich des Erfüllungsorts irgend eine Erklärung abzugeben. Die Klägerin hat der Beklagten die Waren übersandt gleichzeitig mit einer Faktura, auf welcher sich der Vermerk „Erfüllungsort Berlin“ befindet. Das Berufungsgericht hat bei seiner Entscheidung auch auf dieses Moment ersichtlich Wert gelegt, und es

mußte das um deswillen allerdings geschehen, weil bezüglich des speciell in Frage stehenden Geschäfts dieser Fakturenvermerk die einzige vorliegende Erklärung auch der Klägerin ist, daß sie für dasselbe Berlin als Erfüllungsort in Anspruch nehmen wolle. Andererseits ist diese einseitige Äußerung nach erfolgter Bestellung und nach Abschluß des Vertrages, wie wiederholt vom Reichsgericht ausgesprochen ist, als solche unerheblich. Die Beklagte hatte weder einen Anlaß noch eine Verpflichtung, gegen dieselbe zu protestieren; an sich war nach dem Abschluß des Geschäfts für ihre Vertragsverbindlichkeit gemäß § 269 B.G.B. lediglich ihr Wohnort Erfüllungsort, der durch die betreffende Notiz auf der Faktura nicht geändert werden konnte. Indem aber das Berufungsgericht auch auf dieses Moment Wert legt, und auf das Stillschweigen der Beklagten selbstredend auch in diesem Falle hinweist, bietet es Anlaß zu dem entscheidenden Bedenken, daß nicht festgestellt ist, daß die Beklagte bereits bei der Bestellung stillschweigend und rechtsverbindlich genehmigt habe, daß für die von ihr durch dieselbe übernommene Vertragsverbindlichkeit Berlin Erfüllungsort sein solle. Dieses Bedenken, welches nicht beseitigt wird durch den Wortlaut der Entscheidungsgründe, die in dieser Hinsicht eine klare Aussprache vermissen lassen, muß aber zur Aufhebung des Urteils führen, indem die Annahme einer nachträglichen Genehmigung auf Grund derartiger einseitiger Vermerke des Verkäufers nach feststehender Rechtsprechung rechtsirrtümlich ist.

Weiter ist aber hervorzuheben, daß, wenn das Berufungsgericht darauf wesentliches Gewicht legt, daß in dem früheren Geschäftsverkehr der Parteien auf einer großen Anzahl von Fakturen derselbe Vermerk „Erfüllungsort Berlin“ sich befunden habe — was für die Annahme eines bezüglichen Einverständnisses bereits bei der Bestellung allerdings verwertet werden könnte —, diese Argumentation rechtlich nicht gebilligt werden kann. Das Reichsgericht hat in einem ähnlich liegenden Falle ausgesprochen, daß auch bei fortgesetzten Warenbestellungen und Warenlieferungen der auf den Fakturen befindliche Vermerk über einen anderen Erfüllungsort als denjenigen des Käufers für die folgenden Bestellungen keine rechtliche Bedeutung und Wirkung habe.

Vgl. Goldheim, Monatschrift für Handelsrecht Bd. 7 S. 275. Der erkennende Senat tritt dieser Ansicht bei. Für jeden einzelnen

Fall der Bestellung war der Vermerk auf der Faktura unerheblich und ohne rechtliche Bedeutung; die Beklagte war in keinem der einzelnen Fälle gehalten, eine Erklärung bezüglich des Vermerks abzugeben oder dagegen zu protestieren; aus ihrem Stillschweigen konnte in keinem Falle ein Präjudiz gegen sie hergeleitet werden. Waren aber die Vermerke jeder für sich ohne rechtliche Bedeutung, so können sie es auch nicht in ihrem Zusammenhang sein. Daß das Wort Berlin auf den Facturen nicht gedruckt, sondern geschrieben war, ist ebenso unerheblich für die vorliegende Frage, wie der Umstand, daß die Beklagte von einer ihr regelmäßig auf den Facturen seitens der Klägerin gemachten Skontobewilligung Gebrauch gemacht hat.

Wenn hiernach die vom Berufungsgerichte gegebenen Gründe die Annahme der Zuständigkeit des Landgerichts I Berlin zu rechtfertigen nicht geeignet sind, so konnte doch nicht sofort gemäß § 565 Abs. 3 Ziff. 1 C.P.O. durcherkant werden. Es mußte vielmehr bei Aufhebung des angefochtenen Urteils die Zurückverweisung erfolgen, weil die Klägerin sich auch noch auf ihre, nach ihrer Behauptung der Beklagten übersandte Preisliste, bezogen hat, und es immerhin der Klägerin nachgelassen werden muß, aufzustellen und zu erweisen, daß die in Frage stehende Bestellung von der Beklagten auf Grund der Preisliste und insbesondere unter den auf derselben befindlichen Bedingungen, in welchen Berlin als Erfüllungsort angegeben ist, erfolgt ist“.